

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TÜV SÜD Sec-IT GmbH (im folgenden „SEC-IT“ genannt)

1 Allgemeines

- 1.1 SEC-IT erbringt Prüfungs- und sonstigen Dienstleistungen in den Bereichen der Informationstechnologien, Informationssicherheit, Datenschutz und E-Commerce (im folgenden „Leistungen“).
- 1.2 Überwiegend erbringt SEC-IT Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des SEC-IT mit solchen Auftraggebern. Dessen ungeachtet gelten sie aber auch für die Geschäftsbeziehungen des SEC-IT mit Verbrauchern (§ 13 BGB). In diesem Fall gelten die AGB jedoch mit folgenden Maßgaben:
 - Die von SEC-IT angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
 - Ziffer 4.3 gilt nicht.
 - Ziffer 5.5 gilt nicht.
 - Ziffer 6.4 gilt nicht.
 - Ziffer 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von SEC-IT als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - Ziffer 8.2 gilt nicht.
 - SEC-IT nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SEC-IT ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SEC-IT in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SEC-IT maßgebend.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. SEC-IT ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 SEC-IT ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen von SEC-IT wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergibt sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages ein Bedarf zur Erweiterung oder sonstigen Änderung des ursprünglich vereinbarten Auftrages, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.4 Mit Erstellung der jeweiligen Prüf- bzw. Auditberichte gelten die vertraglichen Leistungen der SEC-IT als erbracht und abgeschlossen.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von SEC-IT angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Setzt der Auftraggeber SEC-IT nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt SEC-IT diese Frist verstreichen, oder wird SEC-IT die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern SEC-IT ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung von SEC-IT umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von SEC-IT ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von SEC-IT unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, SEC-IT hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet SEC-IT bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet SEC-IT, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SEC-IT, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von SEC-IT jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden SEC-IT nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Experten und sonstigen Mitarbeitern von SEC-IT. Sie gilt nicht, soweit SEC-IT bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die SEC-IT haften soll, unverzüglich SEC-IT in Textform anzuzeigen.
- 5.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 5 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von SEC-IT.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die SEC-IT damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziffer 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abschluss der Prüfung bzw. des Audits in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Bei einer kurzfristigen Absage oder Verschiebung der Prüfung bzw. des Audits ab 6 (sechs) Wochen vor dem vereinbarten Leistungstermin, behält sich die SEC-IT vor, dem Auftraggeber die infolge der Absage/Verschiebung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 6.6 Bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats behält sich die SEC-IT vor 15% des noch nicht fakturierten Restauftragswertes in Rechnung zu stellen.
Bei einer Kündigung des Vertrages ab 2 Monaten vor dem Solltermin für die nächste Prüfung / das nächste Audit oder dem vereinbarten Leistungstermin behält sich die SEC-IT vor, dem Auftraggeber einen Aufwand in Höhe von 30% des Restlaufwertes in Rechnung zu stellen; ab 2 Wochen 70%, am Tag des Solltermins bzw. vereinbarten Leistungstermins 100%. SEC-IT behält sich den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Kündigenden ist der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die SEC-IT zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf SEC-IT Abschriften zu den Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Prüf- und Auditberichte, Berechnungen und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt SEC-IT dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von SEC-IT.
- 7.3 SEC-IT wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die SEC-IT bei der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4 SEC-IT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und für eigene Zwecke. Dazu setzt SEC-IT auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt SEC-IT alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von SEC-IT, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von SEC-IT.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).